

Votum



Bird & Bird LLP

Christian Harmsen
ist Partner der
internationalen Anwaltskanzlei
Bird & Bird LLP.

Projekt überdenken

Seit Jahrzehnten träumt die Politik von einem EU-Patent und einem EU-Patentgericht. Man wählte sich 2013 mit dem Übereinkommen der Mitgliedstaaten über ein einheitliches Patentgericht endlich am Ziel. Doch das Bundesverfassungsgericht hat dessen Ratifizierungsgesetz nun für verfassungswidrig und nichtig erklärt (Az. 2 BvR 739/17). Die Begründung ist deutlich. Mit dem Gesetz solle „ein nicht unerheblicher Ausschnitt“ deutscher Rechtsprechungsbefugnisse „von erheblicher ökonomischer Relevanz“ unter „Verdrängung deutscher Gerichte“ auf das neue zentrale Patentgericht übertragen werden. Dies sei eine Verfassungsänderung. Der deutsche Gesetzgeber habe die gemäß Grundgesetz hierfür erforderliche Voraussetzung einer Zweidrittelmehrheit jedoch nicht erfüllt.

Das tief getroffene Justizministerium hat zwar sofort angekündigt, die formellen Versäumnisse alsbald nachzuholen. Doch sollte man das Projekt besser noch einmal überdenken. Denn wir haben viel zu verlieren. Die deutschen Patentgerichte sind weltberühmt. Die größten Unternehmen der Welt ziehen bei uns in die Schlacht. Weit mehr als die Hälfte aller europäischen Patentprozesse werden vor deutschen Patentgerichten ausgetragen. Nach Einführung des zentralen EU-Patentgerichts würden die deutschen Patentgerichte ausbluten und der Einfluss der fundierten deutschen Rechtsprechung sinken. Ohnehin ist Spanien bei der geplanten Gerichtsbarkeit nicht dabei. Und das Vereinigte Königreich hat sich mit dem Brexit verabschiedet.

Lohnt es sich also wirklich, das Projekt weiterzuverfolgen, die deutschen Patentgerichte zu schwächen und hierfür zu guter Letzt auch noch die Verfassung zu ändern? Dies erscheint sehr fraglich. Vielmehr sollte man nun neu ansetzen. Wenn überhaupt, sollte man sich bei der Europäisierung des Patentrechts am verwandten Markenrecht orientieren. Dort gibt es seit Langem einheitliche EU-Schutzrechte. Doch die Gerichtsbarkeit liegt weiter bei den nationalen Gerichten.

An dieser Stelle kommentieren Rechtsexperten jeden Dienstag wichtige Justiztrends.

Coronakrise

Großer Vertrauensverlust

Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wird Konsequenzen haben.

Heike Anger Berlin

In der Coronakrise gerät die deutsche Wirtschaft ins Wanken. Immer länger wird die Liste der Unternehmen in Schwierigkeiten. So will der Warenhauskonzern Galeria Karstadt Kaufhof mit seinen rund 28000 Mitarbeitern unter einem Schutzschirmverfahren seine Sanierung fortsetzen. Gleiches gilt für mehrere deutsche Tochtergesellschaften des Modekonzerns Esprit. Die Restaurantketten Vapiano und Mareo meldeten Insolvenz an. Laut einer Umfrage des Deutschen Industrie- und Handelskammertages (DIHK) sehen sich in der Reisebranche und im Gastgewerbe 40 Prozent der Betriebe akut von Insolvenz bedroht.

Die Regierung hat zwar die Insolvenzantragspflicht für von der Coronakrise betroffene Firmen bis zum 30. September ausgesetzt - bei möglicher Verlängerung der Maßnahme bis zum 31. März 2021. Demnach gilt ein Unternehmen als von der Krise betroffen, wenn es am 31. Dezember 2019 noch zahlungsfähig war.

Doch nun warnt der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung im Deutschen Anwaltverein (DAV), Jörn Weitzmann, vor einer zu langen Aussetzung. „Das kann einen Vertrauensverlust in der Wirtschaft bewirken“, sagte Weitzmann dem Handelsblatt. Ein Lieferant werde auf Vorkasse umsteigen, wenn er sich nicht mehr sicher sein könne, dass sein Auftraggeber die Ware auch bezahle, weil er vielleicht schon längst überschuldet und zahlungsunfähig sei.

In der Folge wäre die Produktivität erheblich belastet, weil Zahlungseingänge überprüft werden müssten. Lieferketten könnten reißen und die Just-in-time-Produktion stoppen. „Die Rezession würde sich verschärfen“, warnt Weitzmann. Zugleich würden „Super-Zombies“ herangezüchtet, also Unternehmen, die nicht nur formal überschuldet und zahlungsunfähig seien, sondern nur noch mithilfe von Neuschulden am Leben gehalten würden.

Der DAV-Experte verweist auf den legendären Essay „The Market for Lemons“ von Wirtschaftsnobelpreisträger George Akerlof. Dort sei ausführ-



Galeria Karstadt Kaufhof:
Der Warenhauskonzern will die begonnene Sanierung mit einem Schutzschirmverfahren fortsetzen.

lich beschrieben, was passiere, wenn der Markt kein Vertrauen mehr in die Marktfunktionen habe, Transparenz fehle und Betrüger nicht aus dem Wirtschaftsgeschehen entfernt würden: Der Markt breche zusammen.

Der Insolvenzexperte fordert darum eine Klarstellung des Gesetzgebers: „Es muss deutlich gemacht werden, dass trotz der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht der Eingehungsbetrag weiterhin strafbar ist.“ Wer also im Moment nicht zahlen kann und erkennt, dass er die Verpflichtungen auch zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit nicht wird erfüllen können, der wird wegen eines betrügerischen Vertragsabschlusses bestraft.

„Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht ist kein Freibrief für Moral Hazard und betrügerisches Handeln“, bekräftigte Weitzmann. Dazu müssten sich auch die rechtspolitischen Sprecher der Bundestagsfraktionen ausdrücklich bekennen.

„

**Das ist kein
Freibrief
für Moral
Hazard und
betrügerisches
Handeln.**

Jörn Weitzmann
Deutscher Anwaltverein

Dass nun zahlreiche Unternehmen Insolvenz anmelden oder das Schutzschirmverfahren beantragen, statt Staatshilfen anzustreben, ist aus Sicht des DAV-Experten der vorteilhaftere Weg. Handelsunternehmen funktionierten nach dem Grundsatz „Waren gegen Geld“. Sie seien daher von der Vertrauenskrise durch einen befürchteten Zahlungsausfall - der auf der Aussetzung der Insolvenzantragspflichten beruhe - nach dem Shutdown nicht so stark betroffen. „Es kann daher ein intelligenter Schritt sein, die derzeit entstehenden Verbindlichkeiten im Rahmen eines Insolvenzverfahrens einzufrieren“, meint Weitzmann. So könne der Karstadt-Kaufhof-Konzern mit seinem vollen Lager nach der Beendigung des Shutdowns seine Einnahmen nutzen, um frische Waren zu bestellen und zu bezahlen. Das lasse sich jedoch nicht übertragen auf Produktions- oder Dienstleistungsunternehmen, bei denen eine Leistung auf Ziel erfolge.

Steuerthema der Woche

Korrektur von Steuerdaten

Mit Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und mit der Einführung von Sanktionen für Datenmissbrauch ist der Datenschutz im Bewusstsein von Bürgern, Unternehmen und Behörden angekommen. Die DSGVO setzt den Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung um. Hierzu zählt das Recht auf Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten ebenso wie das Recht auf Korrektur gespeicherter Daten. Wie ein Urteil des Finanzgerichts (FG) Köln zeigt, scheint dieser Anspruch nicht allumfassend zu gelten (Az.: 2 K 312/19).

Im Fall einer auf den niederländischen Antillen registrierten Gesellschaft war streitig, wo die geschäftliche Leitung der Klägerin ansässig war. In einem Klageverfahren verständigten sich die Beteiligten darauf, dass bis 2008 von einem inländischen Sitz der Geschäftsleitung und ab 2009 von einem Sitz in der Karibik auszugehen sei. Im Anschluss an das Klageverfahren beantragte die Klägerin die Änderung der bei der Informationszentrale für steuerliche Auslandsbeziehungen (IZA) gespeicherten Daten. Das FG Köln kam unter Berufung auf eine Entscheidung des Bundesverfas-

sungsgerichts aus dem Jahr 2008 zum alten Bundesdatenschutzgesetz zu dem Schluss, dass die Klägerin keinen Anspruch auf Änderung der sie betreffenden Daten in der IZA-Datenbank habe.

Unter dem Hinweis, dass der Datenschutz gerade in einer digitalisierten Welt immer mehr an Bedeutung gewinnt, könnte inzwischen aber fraglich sein, ob diese Rechtsprechung nach der gravierenden Veränderung der Rechtsgrundlagen weiterhin gültig ist. Über diese Frage wird demnächst der Bundesfinanzhof zu befinden haben (Az. II R 43/19).



Sixten Abeling ist
verantwortlicher
Redakteur für
Steuerrecht.
www.der-betrieb.de